Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/03 B – Ko

## <u>Bekanntmachung</u>

Geplante Abgrabungserweiterung in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 40 tlw., 42, 43, 44, 45, 46

Die Kieswerk Bettenhoven UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Am Finkelbach 2, 52445 Titz, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für die Erweiterung ihrer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand auf einer Fläche von ca. 12,1 ha beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10 b) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben hauptsächlich folgende Umweltfolgen entstehen können:

- Mögliche Belästigungen durch Staub- und Lärmimmissionen,
- Beeinträchtigung der Tierwelt durch Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entfernung schützender Deckschichten und Verfüllung mit Fremdmaterial.

Daher wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 19. Juni 2019

gez. Spelthahn

(Wolfgang Spelthahn)